



Beschluss

Az. BK6-17-273

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlags der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) der Kapazitätsberechnungsregion CORE zur Änderung der regionalen Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte gemäß Art. 4 Abs. 12 i. V. m. Art. 31 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der Transnet BW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 13.06.2018 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen für die Änderung der regionalen Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte an den Gebotszonengrenzen der Kapazitätsberechnungsregion CORE wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags aller ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion CORE (CCR CORE¹) für die Änderung der regionalen Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte an den Gebotszonengrenzen gemäß Art. 4 Abs. 12 i.V.m. Art. 31 VO (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (im Weiteren nur „FCA-VO“).

Das Ziel der FCA-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe von langfristiger zonenübergreifender Kapazität in den Märkten für Kapazität im Jahres- und Monats-Marktzeitbereich. Um dieses Ziel zu erreichen, legt die FCA-VO harmonisierte Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte („HAR“²) fest und sieht die Einrichtung einer europäischen Plattform für die Vergabe langfristiger Kapazität („zentrale

¹ Die CCR (Capacity Calculation Region) CORE wurde durch die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) mit Beschluss 06-2016 vom 17.11.2016 festgelegt. Die CCR CORE besteht aus den Staaten Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Deutschland, Österreich, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Kroatien, Rumänien und Ungarn.

² HAR: Harmonized Allocation Rules.

Vergabeplattform“ bzw. „SAP“³) durch die ÜNB vor. Darüber hinaus definiert die FCA-VO Anforderungen an die ÜNB zur Zusammenarbeit in den Kapazitätsberechnungsregionen, auf europaweiter Ebene und über Gebotszonengrenzen hinweg. Vor diesem Hintergrund haben alle ÜNB einer Kapazitätsberechnungsregion gemäß Art. 31 Abs. 3 FCA-VO einen gemeinsamen Vorschlag für die regionale Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte („LTTR“⁴-Vorschlag“), die an den einzelnen Gebotszonengrenzen innerhalb der Kapazitätsberechnungsregion ausgegeben werden, einzureichen, welcher sodann gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. c) durch die Regulierungsbehörden der jeweiligen Kapazitätsberechnungsregion zu genehmigen ist. Mit Datum vom 19.10.2017 hat die Bundesnetzagentur den LTTR-Vorschlag und somit die Art der langfristig zu vergebenden Übertragungsrechte an den einzelnen Gebotszonengrenzen der CCR CORE genehmigt.

Die zum 01.10.2018 geplante Gebotszonentrennung zwischen Deutschland/Luxemburg (DE/LU) und Österreich (AT) mit einhergehender Engpassbewirtschaftung erfordert die Ergänzung des LTTR-Vorschlags um eine entsprechende Ausgestaltung der langfristigen Kapazitätsvergabe an dieser Grenze. Auch die Entscheidung der betreffenden Regulierungsbehörden ERU (tschechischer Regulierer) und URSO (slowakischer Regulierer), an der Gebotszonengrenze Tschechien – Slowakei (CZ – SK) langfristige Übertragungsrechte zu vergeben⁵, erfordert eine entsprechende Ausgestaltung der Vergabe von LTTRs gemäß Art. 31 FCA-VO⁶. Mit E-Mail vom 24.11.2017 haben die Antragstellerinnen einen entsprechenden Änderungsantrag zum LTTR-Vorschlag („LTTR-Änderungsvorschlag“) gemäß Art. 4 Abs. 12 i.V.m. Art. 31 FCA-VO zur Genehmigung bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Mit Datum vom 23.01.2018⁷ hat die letzte nationale Regulierungsbehörde der CCR CORE den Antrag erhalten.

Der LTTR-Änderungsvorschlag wurde am 06.12.2017 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist von vier Wochen bis zum 03.01.2018 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahmen zum LTTR-Änderungsvorschlag erhalten. Vor der Antragstellung war der LTTR-Änderungsvorschlag Gegenstand einer von ENTSO-E⁸ gem. Art. 6 FCA-VO

³ SAP: Single Allocation Platform.

⁴ LTTR: Long Term Transmission Rights (langfristige Übertragungsrechte).

⁵ Decision No. 0001/2017/E-EU (26.05.2017) von URSO und Decision Nr. 04811-7/2017-ERU (17.05.2017)

⁶ Art. 31 Abs. 3 S. 2: „Spätestens sechs Monate nach den abgestimmten Entscheidungen der Regulierungsbehörden der Gebotszonengrenze zur Einführung langfristiger Übertragungsrechte gemäß Art. 30 Abs. 2 erarbeiten die ÜNB der betroffenen Kapazitätsberechnungsregion gemeinsam einen Vorschlag zur regionalen Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte, die an jeder Gebotszonengrenze innerhalb der Kapazitätsberechnungsregion ausgegeben werden sollen.“

⁷ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von 6 Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 4 Abs. 9 S. 3 FCA-VO.

⁸ ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity- Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber.

durchgeführten regionalen öffentlichen Konsultation im Zeitraum zwischen 20.10.2017 und 21.11.2017. Die Stellungnahmen aus der europäischen Konsultation und ihre Bewertung durch die Antragstellerinnen wurden der Beschlusskammer als Anlage zum LTTR-Änderungsvorschlag mit vorgelegt.

Der von den ÜNB der CCR CORE vorgelegte gemeinsame LTTR-Änderungsvorschlag gestaltet die LTTRs an der Gebotszonengrenze AT – DE/LU als finanzielle Übertragungsrechte (FTRs) mit Optionen⁹ und an der Gebotszonengrenze CZ – SK als physische Übertragungsrechte (PTRs¹⁰) gemäß dem UIOSI¹¹-Grundsatz (vgl. Art 1) aus. Der von den Antragstellerinnen vorgeschlagene Einführungszeitplan sieht vor, dass die regionale Ausgestaltung der LTTRs an den Gebotszonengrenzen der CORE CCR bis spätestens zur ersten Auktion für den Zeitbereich 2019 entsprechend den Beschlüssen der zuständigen Regulierungsbehörden umzusetzen ist (vgl. Art. 2).

Bei der elektronischen Abstimmung des CORE Energy Regulators` Forum (CERRF) am 06.06.2018 haben die Vertreter der Regulierungsbehörden der CCR CORE bekundet, den eingereichten LTTR-Vorschlag genehmigen zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss angehängten LTTR-Änderungsvorschlag Bezug genommen.

⁹ FTRs mit Optionen: bezeichnet ein Recht, eine finanzielle Vergütung auf Grundlage der Day-Ahead-Marktpreisdifferenzen zwischen zwei Gebotszonen während eines bestimmten Zeitraums in eine bestimmte Handelsrichtung zu beziehen (vgl. Art. 2 HAR – ACER-Entscheidung 03/2017 vom 02.10.2017).

¹⁰ PTR – physikalisches Übertragungsrecht: bezeichnet ein Recht, elektrischen Strom in einer bestimmten Menge während eines bestimmten Zeitraums zwischen zwei Gebotszonen in einen bestimmte Richtung physisch zu übertragen (vgl. Art. 2 HAR – ACER-Entscheidung 03/2017 vom 02.10.2017).

¹¹ UIOSI: Use it or sell it – bezeichnet den Grundsatz, wonach die physikalischen Übertragungsrechten zugrunde liegende zonenübergreifende Kapazität, die gekauft und nicht nominiert wurde, automatisch für die Vergabe von Day-Ahead-Kapazität zur Verfügung gestellt wird und wonach der Inhaber dieser physikalischen Übertragungsrechte von den ÜNB eine Vergütung erhält (vgl. Art. 2 Nr. 6 FCA-VO).

B.

Der gemeinsame Vorschlag der Antragstellerinnen für die Änderung der regionalen Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte an den Gebotszonengrenzen gemäß Art. 4 Abs. 12 i.V.m. Art. 31 FCA-VO wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Änderungsvorschlags sind nach Art. 31 sowie den Art. 2, 3, 4, und 6 FCA-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der FCA-VO erfüllt.

I. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der FCA-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Änderungsgenehmigung gemäß Art. 4 Abs. 12 i.V.m. Art. 31 FCA-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 lit. b und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 714/2009 (Stromhandels-VO), die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 2 und 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten LTTR-Änderungsvorschlag mit Eingang am 24.11.2017 bei der Beschlusskammer fristgerecht eingereicht.

Der LTTR-Änderungsvorschlag ist ausreichend mit den Interessenträgern durch die ÜNB konsultiert worden. Es wurde eine Konsultation nach Art. 6 FCA-VO ordnungsgemäß durchgeführt, Stellungnahmen waren im Zeitraum zwischen 20.10.2017 und 21.11.2017 möglich. Die Anforderung des Art. 4 Abs. 12 FCA-VO nach einer Konsultation gemäß Art. 6 FCA-VO ist damit erfüllt. Die Antragstellerinnen haben die eingegangenen Stellungnahmen ausreichend gemäß Art. 6 Abs. 3 FCA-VO dokumentiert und ausgewertet und die vorgetragenen Änderungsbegehren teilweise übernommen, andernfalls klar und fundiert kenntlich gemacht, warum sie nicht berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse der Bewertungen durch die Antragstellerinnen sind mit der FCA-VO vereinbar.

II. Begründetheit des Antrages

Der Antrag ist auch begründet. Der LTTR-Änderungsvorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Art. 31 FCA-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der FCA-VO.

Der LTTR-Änderungsvorschlag erfüllt die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 4 FCA-VO, indem er eine Beschreibung der Art der langfristigen Übertragungsrechte an den Gebotszonengrenzen AT –DE/LU und CZ – SK (Art. 1) sowie einen Einführungszeitplan (Art. 2) enthält. Die übrigen Inhalte des am 19.10.2017 genehmigten LTTR-Vorschlags (BK6-17-058) – insbesondere Regelungen zu den Zeitbereichen für die Vergabe (Monat und Jahr) und die Produktart (Grundlastprodukte mit einer festgelegten Menge an MW in der Produktphase¹² und ggf. Reduzierungsphasen¹³) bleiben unberührt und finden auch für die Gebotszonengrenzen AT - DE/LU und CZ – SK Anwendung. Ebenfalls gelten die im genehmigten LTTR-Vorschlag dargelegten erwarteten Auswirkungen auf die Ziele der FCA-VO auch bezüglich des LTTR-Änderungsvorschlags fort, so dass auch dieser mit den Zielen und Anforderungen der FCA-VO im Einklang steht.

Die Beschlusskammer hat keine Stellungnahmen erhalten, die einer Genehmigung des LTTR-Änderungsvorschlags entgegenstehen. Die Beschlusskammer hat auch keine eigenen Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des LTTR-Änderungsvorschlags sprechen.

III. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt und Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden können. Insbesondere wäre hier denkbar, dass ein weiterer Änderungsantrag gemäß Art. 4 Abs. 12 FCA-VO i. V. m. Art. 31 FCA-VO eine geänderte Vergabe von LTTRs an den Gebotszonengrenzen AT – DE/LU und CZ - SK oder einen gänzlichen Wegfall der langfristigen Kapazitätsvergabe (nach vorausgehender Entscheidung gemäß Art. 30 FCA-VO) an den genannten Grenzen zur Folge hat, und dieser Änderungsantrag von allen Regulierungsbehörden der CCR CORE genehmigt wird.

IV. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

¹² Produktphase: bezeichnet die Uhrzeit und das Datum, zu der/an dem das Recht zur Nutzung des langfristigen Übertragungsrechts beginnt, sowie die Uhrzeit und das Datum, zu der/an dem das Recht zur Nutzung des langfristigen Übertragungsrechts endet (vgl. Art. 2 HAR - ACER-Entscheidung 03/2017 vom 02.10.2017)

¹³ Reduzierungsphasen: konkrete Kalendertage und/oder Stunden innerhalb der Produktphase, an bzw. in denen unter Berücksichtigung einer spezifischen Netzsituation (z.B. geplante Instandhaltung) zonenübergreifende Kapazität nur mit reduzierter Leistung angeboten wird (vgl. Art. 2 HAR - ACER-Entscheidung 03/2017 vom 02.10.2017)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer



Vorschlag der Core CCR ÜNB für die Änderung der regionalen Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte gemäß Artikel 4(12) der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission

24. November 2017

Endfassung

Die ÜNB der Core CCR („Core ÜNB“), unter Erwägung der nachstehenden Gründe:

Präambel

- (1) Die nationalen Regulierungsbehörden der Core CCR (Core NRA) genehmigten am 14. Oktober 2017 im Rahmen ihres „Core Energy Regulators Regional Forum“ (CERRF) den von den Core ÜNB entwickelten Vorschlag für die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission (FCA-Verordnung) ("LTR-Ausgestaltung der Core ÜNB").
- (2) Die für die Gebotszonengrenzen CZ-SK und AT-DE/LU zuständigen nationalen Regulierungsbehörden beschlossen die Einführung langfristiger Produkte an den besagten Grenzen.
- (3) Die Core ÜNB implementieren die Entscheidung der entsprechenden nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 4(3) und 8(2) der LTR-Ausgestaltung der Core ÜNB.

legen den folgenden Änderungsvorschlag den nationalen Regulierungsbehörden der Core CCR vor:

Artikel 1

Art der langfristigen Übertragungsrechte für die Gebotszonengrenzen AT-DE/LU und CZ-SK

Tabelle I des Artikels 5 der LTR-Ausgestaltung der Core ÜNB ist für die Gebotszonengrenzen AT-DE/LU und CZ-SK wie folgt zu ändern:

Tabelle I Art der langfristigen Übertragungsrechte der Core Gebotszonengrenzen

Gebotszonengrenzen der Core CCR	Art der langfristigen Übertragungsrechte
NL-BE	FTR-Optionen
NL-DE/LU	physikalische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
BE-FR	FTR-Optionen
BE-DE/LU	Noch keine LTR definiert
FR-DE/LU	physikalische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
PL-DE/LU	physikalische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
PL-CZ	physikalische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
CZ-DE/LU	physikalische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
PL-SK	physikalische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
AT-DE/LU	FTR-Optionen
AT-CZ	physikalische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
AT-SI	physikalische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
SI-HR	physikalische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
HR-HU	physikalische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
AT-HU	physikalische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
HU-SK	physikalische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
HU-RO	physikalische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
CZ-SK	physikalische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz
SI-HU ¹	physikalische Übertragungsrechte gemäß dem UIOSI-Grundsatz

Artikel 2

Zeitplan für die Umsetzung

Paragraph (3) ist Artikel 8 der LTR-Ausgestaltung der Core ÜNB wie folgt hinzuzufügen:

3. Die regionale Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte ist an den Gebotszonengrenzen AT-DE/LU und CZ-SK bis spätestens zur ersten Auktion für den Zeitbereich 2019 entsprechend den Beschlüssen der zuständigen Regulierungsbehörden umzusetzen.

¹ Die Gebotszonengrenze SI-HU tritt gemäß Punkt 4 in Artikel 5 des Beschlusses über die Kapazitätsberechnungsregionen (ACER-Beschluss Nr. 06/2016) in Kraft.